



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNG

STUNTMEET 2K23

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Mit Erwerb des Tickets erklärt sich der Veranstaltungsbesucher mit den nachfolgenden AGB, sowie dem Haftungsausschluss und Regelwerk einverstanden (www.wolfrida.de). Die Regelungen dieser AGB gelten gegenüber jedem Besucher und entfalten ihre Gültigkeit bei Betreten des Veranstaltungsgeländes bzw. ab dem Kauf des Tickets. Diese AGB entfalten auch Gültigkeit ggü. allen Mitarbeitern und Helfern der Veranstaltung ab Betreten des Veranstaltungsgeländes von Aufbau bis Abbau.

2. Begriffsbestimmungen

Veranstalter des Wolf Rida Stunt Meet 2026 ist mue2GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, im Folgenden „Veranstalter“ genannt. Die in diesen AGB bestimmten Regelungen gelten für alle auf den Plänen ausgewiesenen Flächen und Bereichen, des gesamten Veranstaltungsgeländes sowie den dazugehörigen Straßen, Wegen und Parkplätzen. Ergänzend hierzu werden für einzelne Bereiche und Areale gesondert referenzierte Bestimmungen und Verhaltensregeln festgelegt. Als „Veranstaltungsgelände“ gilt Als „Parkflächen“ werden die vom Veranstalter frei gegebenen und in den Lageplänen speziell dafür ausgewiesenen Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern festgelegt.

3. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden jeglicher physischen, psychischen und materiellen Art betreffend den Teilnehmer oder Dritte ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nachfolgend keine andere Regelung bestimmt ist.

Jeder Veranstaltungsbesucher haftet ausnahmslos für alle Schäden, **die ihm durch und bei Nutzung der Veranstaltungsfläche entstanden sind (z.B. Unfall, Sturz), selbst.** Dem Teilnehmer wird der Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung empfohlen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters und seiner Mitarbeiter. Für Schäden wird seitens des Veranstalters nur dann gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter selbst, dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Jeder Veranstaltungsbesucher ist verpflichtet die Erklärung über den Haftungsausschluss vor Betreten des Veranstaltungsgeländes in Textform dem Veranstalter vollständig ausgefüllt zukommen

zu lassen. Bei Minderjährigen hat die Unterzeichnung durch einen Sorgeberechtigten zu erfolgen. Der Zutritt zum Gelände ist ohne Vorlage der Erklärung beim Veranstalter nicht gestattet. Eine Erstattung des Ticketpreises erfolgt nicht. Mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung über den Haftungsausschluss erklärt jeder Veranstaltungsbesucher, dass er für alle durch ihn entstandene Schäden und Verletzungen selbst verantwortlich ist.

Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig vom Teilnehmer am Eigentum des Veranstalters oder Dritter verursacht werden, sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

4. Geltung des Jugendschutzgesetzes

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) finden auf dem gesamten Veranstaltungsgelände Anwendung. Gemäß den Vorschriften des JuSchG müssen folgende Regelungen eingehalten werden: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch der Veranstaltung nur in Begleitung mit einer sorgeberechtigten Person (z.B. Elternteil) gestattet und ist auf die Dauer des Aufenthalts mit der sorgeberechtigten Person beschränkt. Eine volljährige Person ist berechtigt, für maximal einen minderjährigen Veranstaltungsbesucher die Aufsicht zu übernehmen. Der Haftungsausschluss muss vom Sorgeberechtigten unterschrieben werden.

5. Anordnungen von Ordnungs- und Sicherheitskräften

Den über die Bestimmungen dieser AGB hinausgehenden Anordnungen des Veranstalters oder des hierfür bestellten Personals (z.B. Ordnungskräfte) ist zu jeder Zeit während der Dauer der gesamten Veranstaltung uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anordnungen behält sich der Veranstalter vor, Besucher von der Veranstaltung dauerhaft auszuschließen. Die Rückerstattung der Ticketkosten (ganz oder teilweise) erfolgt zu keinem Zeitpunkt. Sofern es zu einer Räumung des Veranstaltungsgeländes oder frühzeitiger Beendigung der Veranstaltung durch öffentliche Ämter, Witterungsbedingungen oder höhere Gewalt kommen sollte, ist der Veranstalter zu keiner Rückerstattung der Ticket Kosten (ganz oder Teilweise) verpflichtet. Dies gilt auch für sämtliche weitere Kosten, die in Verbindung mit der Veranstaltung stehen.

6. Ausschluss von Besuchern

Bei Missachtung dieser AGB oder Vorliegen eines strafrechtlichen Grundes, sowie bei Missachtung von sonstigen Anweisungen des Veranstalters oder drittgefährdendem Verhalten, kann der Veranstalter Besucher ganz oder zeitweise von der Veranstaltung ausschließen. Mit einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises (ganz oder teilweise) ist ausgeschlossen.

7. Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Der Veranstaltungsbesucher willigt in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie in deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet) ein. Filmen aus der

Stuntfläche heraus ist untersagt, sowie das Aufsteigen Lassen von unbemannten Flugobjekten, davon ausgenommen sind Vertreter der Presse und elektronischen Medien, die über eine Akkreditierung durch den Veranstalter verfügen.

8. Nutzung der Daten/Datenschutz

Die Daten der Veranstaltungsbesucher, die gegenüber dem Veranstalter bei Vertragsschluss bzw. dem Ticketdienstleister beim Kauf gemacht werden, dürfen aufgrund des berechtigten betrieblichen Interesses erhoben, gespeichert und zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Hierzu zählen Angaben wie Name, Wohnort und E-Mail-Adresse jedes Veranstaltungsbesuchers. Ebenso können Ihre Daten für eine betriebsinterne Auswertung der Besucherstruktur verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie können die von Ihnen gespeicherten Informationen jederzeit beim Veranstalter abfragen

II. Zutrittsberechtigung

1. Erwerb von Tickets für das Wolf Rida Stunt Meet 2026

Tickets für das Wolf Rida Stunt Meet 20236 können über unseren Online-Shop, den Versanddienstleister Eventim, an der Kasse oder am InfoPoint erworben werden.

2. Gültigkeit des Tickets

Jedes Ticket ist nur für eine Person gültig. Das Ticket ist nicht übertragbar und für die gesamte Dauer der Veranstaltung aufzubewahren. Ein privater Weiterverkauf der Tickets ist nicht gestattet. Insbesondere ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters weder die Verwendung von Tickets für gewerbliche Werbe- und/oder Marketingzwecke (z.B. als Gewinn für gewerbliche Preisausschreiben und/oder sonstige gewerbliche Gewinnspiele), noch der Ticketweiterverkauf in dem vom Hausrecht des Veranstalters erfassten Zugangs- und/oder Eingangsbereich des Veranstaltungsgeländes gestattet. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung. **Bei Verlust der Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.**

Generell ist eine Person für die Dauer der Veranstaltung zum Zutritt zum Veranstaltungsgelände berechtigt, wenn sie ein gültiges Ticket oder Papierarmband vorweisen kann. Beim erstmaligen Zutritt zum Veranstaltungsgelände werden die Tickets komplett entwertet. Dem Veranstaltungsbesucher wird daraufhin ein Papierarmband angelegt. Beim Wiederbetreten des Veranstaltungsgeländes sind das unbeschädigte Armband, die Eintrittskarte und ein amtliches Ausweisdokument vorzuweisen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass. Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsgeländes sind nur am dafür ausgewiesenen Ein-/Auslass gestattet. Bauzäune und Absperrungen dürfen nicht durchbrochen oder geöffnet werden. Bei Nichtbeachtung kann der Besucher von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Ticketpreises (ganz oder teilweise) erfolgt nicht.

3. Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Veranstaltungsgelände

Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingezäunten Veranstaltungsgelände aufhalten, werden wegen Leistungerschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.

4. Sicherheitskontrollen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung kann auf dem Gelände eine Sicherheitskontrolle mit Körperkontrolle der Veranstaltungsbesucher erfolgen. Beim Befahren des Veranstaltungsgeländes wird zudem das Fahrzeug auf gefährliche und/oder verbotene Gegenstände begutachtet. Die Kontrolle wird von der vom Veranstalter hierzu beauftragten Personal durchgeführt. Der Zutritt zu der Veranstaltung ist zu verweigern, sofern der Besucher nicht erlaubte Gegenstände bei oder mit sich führt. Der Veranstalter behält sich vor, ggfs. Anzeige zu erstatten.

5. Verbotene Gegenstände

Zu verbotenen Gegenständen auf dem Veranstaltungsgelände gehören insbesondere:

- a) Schuss-, Hieb-, Stich-, Stoß- und sonstige Waffen aller Art oder waffenähnliche Gegenstände
- b) Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
- c) Pyrotechnische Gegenstände aller Art
- d) Drogen

Das Mitführen derartiger Gegenstände kann bereits bei der Anreise zur Abweisung des Fahrzeugs und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen. Mitgeführte Gegenstände dieser Art werden bei Einlass ersatzlos konfisziert und nicht wieder ausgehändigt. Oben genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Eine Bewertung mitgeführter Gegenstände obliegt im Einzelfall dem Veranstalter bzw. dem hierfür eingesetzten Personal.

6. Ausfahrtverbot für Motorräder

Das Ausfahren vom Veranstaltungsgelände mit Krafträdern ist nur zum endgültigen Verlassen der Veranstaltung (Abreise) gestattet. Ein erneuter Zutritt zum Veranstaltungsgelände mit Leichtkrafträdern ist ausgeschlossen. Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes, beispielsweise für notwendige Besorgungen, darf nur zu Fuß oder mit anderen Kraftfahrzeugen (z.B. Auto) erfolgen.

III. Besucherregeln

Allgemeine Regeln

- **Der Veranstalter hat das alleinige Hausrecht. Er ist berechtigt Personen auszuschließen, die gegen die AGB, sonstige Anordnungen und Hinweise sowie Verhaltensregeln verstoßen oder sich oder Dritte vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährden oder beeinträchtigen.** Eine Erstattung des Ticketpreises (ganz oder teilweise) erfolgt nicht.
- **Alle Kraftfahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein.** Insbesondere muss jedes Fahrzeug über funktionsfähige Bremsen verfügen. Die Nutzung von Fahrzeugen darf zu keiner Zeit eine Gefährdung des Fahrers, sonstiger Personen oder Gegenständen darstellen. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge. Eine Erstattung des Ticketpreises (ganz oder teilweise) erfolgt nicht.
- **Verbot von Alkohol und Drogen**
Gemäß § 9 JuSchG ist es Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren generell untersagt, alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit bzw. an allgemein zugänglichen Orten oder bei öffentlichen Veranstaltungen weder zu erwerben, noch diese zu konsumieren bzw. Ihnen den Verzehr zu gestatten daran halten wir uns. Für die Dauer der Fahrveranstaltung wird kein Alkohol verkauft. Für Fahrzeugführer gilt zu jeder Zeit ein absolutes und uneingeschränktes Alkohol und Drogenverbot. Dies umfasst auch den Konsum von Cannabis. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot haben den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge.
- **Sachbeschädigung:** Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht bzw. strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt. Der Ausschluss von der Veranstaltung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Regeln zum Verhalten an der Stunt Location und der Stuntstrecke:

- Das Fahren auf der Stuntstrecke ist nur in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und nur auf der vorhergesehenen Strecke erlaubt. Eine Geschwindigkeit von 30km/h ist dabei nicht zu überschreiten.
- Auf der Stuntlocation wird mit Schrittgeschwindigkeit gefahren.
- Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Bereichen des Veranstaltungsgeländes sind zwingend einzuhalten. Den Anweisungen des Veranstalters oder des eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitspersonals ist unwidersprochen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung. Die Erstattung des Ticketpreises (ganz oder teilweise) ist ausgeschlossen.
- **Die Nutzung der Stuntstrecke und des BurnOut-Käfigs, erfolgt auf eigene Gefahr.** Eine Haftung für selbst verursachte Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Die Nutzung oben genannter Flächen und Bereiche ist nur während der hierfür bestimmten Öffnungszeiten erlaubt. Der Veranstalter behält sich Abweichungen hiervon ausdrücklich vor. Die Zufahrt auf oben genannte Flächen und Anlagen darf nur über die dafür vorgesehenen Einlässe erfolgen. Die Flächen dürfen nur in die gekennzeichnete Fahrtrichtung befahren werden. Auf dem Rückweg ist unbedingt Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

- **Das Befahren der Stuntstrecke ist nur mit Helm und Schutzkleidung gestattet (z. B. Protektoren oder Lederkombi)**

IV. Nutzung des Veranstaltungsgeländes

1. Flucht und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind unter allen Umständen und jederzeit freizuhalten. Sie dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt werden. Flucht- und Rettungswege sind zügig zu durchqueren und dürfen nicht zum Verweilen, Warten oder als Sitzgelegenheit genutzt werden. Ebenso gilt dies für Flächen außerhalb des Veranstaltungsgeländes, der Zu- und Abfahrten sowie sonstiger Flächen. Widerrechtlich oder falsch geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

2. Pflege von Wegen, Anlagen und Einrichtungen

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen des Veranstaltungsgeländes sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Toiletten. **Das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist verboten.**

3. Sperrung und Räumung von Flächen

Der Veranstalter ist zu jeder Zeit berechtigt, einzelne Bereiche des Park- oder Veranstaltungsgeländes vorübergehend oder vollständig abzusperren und/oder zu räumen.

4. Verbot des Betretens bestimmter Flächen

Das Betreten und Besteigen von Wallanlagen, Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und anderen Einrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist verboten

5. Müllentsorgung

Während der gesamten Veranstaltung sind Abfälle in die entsprechend bereitgestellten Mülleimern zu entsorgen. Die Veranstaltungsflächen sind sauber zu halten und zu hinterlassen. Diese Maßnahme wird durch Lautsprecherdurchsagen und durch den Sicherheitsdienst angekündigt

6. Veranstaltungsgelände und Parkplatz (Ergänzende Regeln)

6.1 Bis auf die vorgesehenen Stände oder VIP-Parkplätze gilt freie Platzwahl für Krafträder.

Kraftfahrzeuge haben auf den dafür vorgesehenen Kfz-Parkplätzen zu stehen.

6.2 Parkplätze werden nicht bewacht und der Veranstalter haftet grundsätzlich auf dem gesamten Gelände nicht für den Verlust von Gegenständen.

V. Salvatorische Klausel

1. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Ingolstadt